# Zweites Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße

MainDonWasStrG 2

Ausfertigungsdatum: 19.06.1986

Vollzitat:

"Zweites Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBI. I S. 913), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBI. I S. 1594) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 110 G v. 8.7.2016 I 1594

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 27.6.1986 +++)

## § 1 (weggefallen)

-

### § 2 (weggefallen)

#### § 3 Durchleiten von Wasser

Über das Durchleiten von Wasser für wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Zwecke durch die Wasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und die damit zusammenhängenden Fragen werden Bund und Bayern eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## § 4 Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte

- (1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken steht dem Bund zu.
- (2) Das Fischereirecht an der Kanalstrecke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zwischen MDK-km 130,00 (Bau-km) und der Einmündung in die ausgebaute Altmühl und an den ausgebauten Strecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 steht dem Freistaat Bayern als selbständiges Recht zu. Fischereirechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.
- (4) Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns berichtigt. Der Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.

#### § 5

\_

## § 6 (weggefallen)

-

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.